

Stadt Heidelberg Postfach 105520 69045 Heidelberg

Amt/Dienststelle **Amt für Verkehrsmanagement**

Verwaltungsgebäude Gaisbergstraße 7-9

Bearbeitet von Herrn Kettemann

Zimmer 3.09

Durchwahl 58-30510

Fax 58-30590

E-Mail Kay.Kettemann@heidelberg.de

Datum 20. November 2014

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Unser Zeichen

81.1 ke

**Anlieferungen im Fußgängerbereich Altstadt  
Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung  
Fa.**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**nach § 46 der Straßenverkehrsordnung werden Ihnen folgende Ausnahmegenehmigungen erteilt:**

<u>Befahren des Fußgängerbereiches Altstadt :</u>  - werktags 10.00 Uhr – 18.00 Uhr	Zweck : Parken während der Anlieferung von Zielen im Fußgängerbereich
<u>Parken im reinen Fußgängerbereich :</u>  - Nördlicher Teil des Universitätsplatzes zwischen den Außenbewirtschaftungen und dem Brunnen - Auf dem Fischmarkt, Nordwestlich der Heiliggeistkirche - Heumarkt - Brunnengasse / Einmündungsbereich Hauptstraße - östliche Seite Karl-Ludwig-Straße nach den Anwohnerparkplätzen - Theaterstraße	Zweck : s.o.
<u>Parken im absoluten Haltverbot ( 283 STVO ) :</u>  - Akademiestraße ( Hauptstraße ) - Karlstraße ( Karlsplatz ) - östliche Seite Fahrtgasse	Zweck : s.o.
<u>Befristung :</u>	

Gebührenfestsetzung:

Gem. § 1 und § 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr i. V. m. Nr. 285 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr wird eine Gebühr festgesetzt in Höhe von : 15,- €

Rechnung wird nachgereicht .

**Bedingungen und Auflagen :**

1. Eine Durchfahrtsbreite von 3 m ist beim Parken immer zu gewährleisten.
2. Das Parken ist nur auf den von der Genehmigung erfassten Plätzen gestattet .
3. Diese Genehmigung ist im Fahrzeug gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen .
4. **Die Plätze im Fußgängerbereich sind auf kürzestem Wege anzufahren und wieder zu verlassen; ein Befahren / Überqueren der Hauptstraße ist nicht erlaubt; ausnahmsweise darf die Hauptstraße im Bereich Akademiestraße / Brunnengasse, Fahrtgasse / Neugasse und Grabengasse (Universitätsplatz) / Heumarkt überquert werden.**
5. Nach Ende der Anlieferung muss das Fahrzeug umgehend entfernt werden.
6. Jegliche Haftung der Genehmigungsbehörde wird ausgeschlossen.
7. Weisungen der Überwachungsorgane sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung dann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg – Verkehrsreferat -, Kornmarkt 5, 69117 Heidelberg, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Tag des Fristablaufs bei der Stadt Heidelberg oder dem Regierungspräsidium Karlsruhe eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.